1. Anwendungsbereich
1.1. Diese Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) regeln die Belieferung von Liegenschaften, die von Hausverwaltungen im Auftrag der Eigentümer (nachfolgend „Kunde“) verwaltet werden, durch TOTAL Energie Gas GmbH (nachfolgend „TOTAL“) mit leitungsgebundenem Erdgas für die vom Kunden angegebene/n Lieferstelle/n.

1.2. Das Erdgas für die zu beliefernde/n Lieferstelle/n wird dem Kunden an der jeweiligen Anschlussanlage des örtlichen Netzbetreibers zur Verfügung gestellt; an dieser Stelle gehen das Eigentum an dem Erdgas und sämtliche damit verbundenen Risiken und Lasten von TOTAL auf den Kunden über. Die Lieferpflicht ist dabei durch die technische Übertragungsmöglichkeit des Niederdrucknetzes und der Anschlussanlage begrenzt. Das gelieferte Erdgas entspricht dem DVGW Arbeitsblatt G 260 in der derzeitigen Fassung.

1.3. Von der Belieferung ausgeschlossen sind Haushaltskunden i. S. v. § 3 Nr. 22 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

1.4. TOTAL weist gem. § 107 Abs. 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) auf Folgendes hin: "Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der EnergieStV zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt."

2. Vertragsschluss, Lieferbeginn
2.1. Der Vertrag zwischen dem Kunden und TOTAL kommt durch einen Auftrag des Kunden und eine auf dessen Annahme gerichtete Bestätigung von TOTAL zustande. Die Bestätigung durch TOTAL erfolgt zeitnah nach Auftragseingang bei TOTAL.

2.2. Bei der Übersendung der Vertragsbestätigung steht der genaue Lieferbeginn der einzelnen Lieferstellen noch nicht fest. Diesen wird TOTAL dem Kunden so schnell wie möglich mitteilen. Besteht bei Vertragsschluss für eine Lieferstelle noch ein Gasliefervertrag mit einem anderen Lieferanten, beginnt die Gasbelieferung unter Berücksichtigung der Regelungen zum Lieferantenwechsel zum nächstmöglichen Zeitpunkt oder zu dem im Auftrag genannten Termin. Der Vertrag beginnt jedoch nicht, bevor der bisherige Gasliefervertrag beendet ist. Kann der Gasliefervertrag für mindestens eine Lieferstelle nicht nach spätestens zwölf (12) Monaten ab Eingang des Auftrags oder nicht binnen 12 Monaten ab gewünschtem Lieferbeginn bei TOTAL beendet werden, hat TOTAL das Recht, den gesamten Vertrag mit sofortiger Wirkung in Textform zu kündigen. Im Falle des Neueinzugs kann der Kunde die Belieferung bei nicht leistungsgemessenen Lieferstellen (SLP) bis zu vier (4) Wochen rückwirkend zum Einzugstermin und bei leistungsgemessenen Lieferstellen (RLM) mit einer Mindestfrist von vier (4) Wochen zum Einzugstermin beauftragen.

3. Klima-Option
3.1. Wenn der Kunde die Klima-Option „10 % Biogas^{Plus}“ gewählt hat, gewährleistet TOTAL, dass im Jahresmittel mindestens 10 % der von dem Kunden in diesem Zeitraum insgesamt bezogenen Gasmenge aus Biogasanlagen stammt. Die restlichen maximal 90 % sind konventionelles Erdgas.
Wenn der Kunde die die Klima-Option „10 % Biogas“ gewählt hat, gewährleistet TOTAL, dass Biogas in Höhe von 10 % der von dem Kunden in diesem Zeitraum insgesamt bezogenen Gasmenge konventionelles Erdgas ersetzt.
Der garantierte Biogasanteil trägt in beiden Fällen zur Schonung knapper fossiler Erdgasreserven bei und ist in Bezug auf seine Treibhausgasbilanz klimaneutral. Das Erdgas-Biogas-Gemisch von TOTAL ist somit umwelt- und klimafreundlicher als ein zu 100 % aus konventionellem Erdgas bestehendes Gasprodukt.

3.2. Wenn der Kunde die Klima-Option „Eco-Gas (CO_2-neutral)“ gewählt hat, gewährleistet TOTAL den vollständigen Ausgleich der aus Förderung, Aufbereitung, Transport und Verbrennung des Erdgases resultierenden CO_2-Emissionen durch den Kauf und die Stilllegung von Emissionszertifikaten. Es werden Emissionsminderungszertifikate verwendet, die aus dem freiwilligen CO_2-Markt stammen. Die Zertifikate stammen aus mindestens UN CER-Projekten.

4. Gaspreis
4.1. Die Belieferung erfolgt zu dem im Vertrag genannten Gaspreis (bestehend aus Arbeitspreis und ggf. Grundpreis). Auf den Gaspreis erhält der Kunde eine Preisgarantie.
Wenn der Kunde das Produkt „TOTAL Ready Gas“ gewählt hat, beinhaltet der Gaspreis die Beschaffungs- und Vertriebskosten.
Wenn der Kunde das Produkt „TOTAL Relax Gas“ gewählt hat, beinhaltet der Gaspreis nicht nur die Beschaffungs- und Vertriebskosten, sondern zusätzlich auch Netznutzungsentgelte, Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, Konzessionsabgaben und Bilanzierungsumlage.

4.2 Zusätzlich zum Gaspreis berechnet TOTAL die im Vertrag ausdrücklich genannten Preisbestandteile in der während der Vertragslaufzeit jeweils gültigen Höhe. Dasselbe gilt für künftige Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste Mehrbelastungen oder Entlastungen, sobald diese wirksam werden.

4.3 Die je nach Produkt im Gaspreis oder in den variablen Preisbestandteilen enthaltenen Kosten werden nachfolgend erläutert:
- an den Netzbetreiber abzuführenden Netznutzungsentgelte, Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung
- an den jeweiligen Marktgebietsverantwortlichen für den Einsatz externer Regelenergie zu entrichtende RLM- bzw. SLP-Bilanzierungsumlage i. S. d. Beschlusses der Bundesnetzagentur vom 19.12.2014, Az.: BK7-14-020, (GABi Gas 2.0)
- die an den Netzbetreiber abzuführende Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung
- die TOTAL treffenden Belastungen aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) („CO2-Preis“)
- Energiesteuer und Umsatzsteuer
- die Beschaffungs- und Vertriebskosten; etwaige Provisionen, Gebühren oder Zahlungen, die TOTAL für die Mitwirkung Dritter beim Vertragsabschluss an diese zahlt, sind in den Vertriebskosten und damit im Gaspreis enthalten.

5. Umfang der Gaslieferung
5.1. Der Kunde ist verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf für die vereinbarten Lieferstellen von TOTAL zu beziehen und das zur Verfügung gestellte und abgenommene Gas zu bezahlen. Eine Weiterleitung des Erdgas an Dritte bedarf der Zustimmung von TOTAL. Es besteht keine Mindestabnahmeverpflichtung.

5.2. TOTAL ist verpflichtet, alle für die Durchführung der Erdgasversorgung notwendigen Maßnahmen zu treffen, insb. die erforderlichen Verträge mit dem Netzbetreiber zu schließen (mit Ausnahme des Netzanschlussvertrages). Insb. ist TOTAL verpflichtet, die für einen Lieferantenwechsel erforderlichen Mitwirkungspflichten unentgeltlich und zügig zu erbringen.

5.3. TOTAL ist von seiner Lieferpflicht befreit,
a) bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs (z. B. des Netzanschlusses) handelt; Schadensersatzansprüche sind gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)),
b) soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat,
c) wenn und solange TOTAL an der Lieferung, Erzeugung und/oder Bezug von Gas aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung TOTAL nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
TOTAL ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Unterbrechung zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie TOTAL bekannt sind oder von TOTAL in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. TOTAL ist berechtigt, nach einer Unterbrechung die Leistungspflichten mit Rücksicht auf versorgungstechnische Gegebenheiten in angemessener Frist stufenweise wiederaufzunehmen.

6. Messung, Ablesung
6.1. Die Menge des gelieferten Erdgases wird durch die jeweils vom Messstellenbetreiber gestellte Messeinrichtung an dem Übergabepunkt erfasst. Der Kunde ist verpflichtet, Verlust, Beschädigung oder Störung der Messeinrichtung dem Messstellenbetreiber und TOTAL unverzüglich in Textform mitzuteilen. Das Ablesen der Messeinrichtung erfolgt durch den Messstellenbetreiber, welcher in der Regel auch der Netzbetreiber ist. Darüber hinaus können auch durch den Messstellenbetreiber oder TOTAL beauftragte Messdienstleister die Ablesung vornehmen. Soweit zur Abwicklung des Vertrages notwendig, wird der Kunde den o. g. Berechtigten den Zutritt zur Messeinrichtung verschaffen. TOTAL kann vom Kunden zum Zwecke der Abrechnung verlangen, den Zählerstand der Messeinrichtung von nicht leistungsgemessenen Messstellen innerhalb einer angemessenen Frist abzulesen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Kann die Messeinrichtung nicht abgelesen werden oder zeigt sie fehlerhaft an, so können TOTAL und/oder der Messstellenbetreiber den Verbrauch insb. auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

6.2. Die Ermittlung der zur Abrechnung kommenden Erdgasmengen (in kWh) erfolgt über die gemessene Erdgasmenge in m³ unter Berücksichtigung der Zustandszahl und des Brennwertes nach den geltenden gesetzlichen und technischen Bestimmungen bzw. über die Ermittlung der Leistung bei gleicher Umwertung über ein zusätzlich installiertes Tarifgerät.

6.3. Sofern die Abwicklung des Transports die Installation einer anderen Messeinrichtung an dem Übergabepunkt erfordert oder diese vom Netzbetreiber oder TOTAL gefordert wird, wird der Kunde diese bis zum Beginn der Belieferung in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Netzbetreiber anbringen lassen und alle daraus entstehenden Kosten tragen.

6.4. Stellt der Kunde einen Antrag auf Prüfung der Messeinrichtung nach dem Eichgesetz, so hat er TOTAL zugleich zu benachrichtigen. Ergibt die Nachprüfung eine nicht ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung, ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen. Die Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre, beschränkt.

7. Abschlagszahlung und Abrechnungsmodalitäten
7.1. TOTAL erhebt für SLP monatliche Abschlagszahlungen. TOTAL berechnet diese nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs und/oder der Abrechnung der vergangenen zwölf (12) Monate. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, ist TOTAL zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden berechtigt. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich von der Schätzung abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

7.2. TOTAL stellt dem Kunden für RLM im auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonat das im Vormonat gelieferte Erdgas nach Arbeit und Leistung in Rechnung. TOTAL ist berechtigt, auch auf Basis von vorläufigen Werten abzurechnen. Die abrechnungsrelevante Leistung ist die bis zum Ende des Vormonats gemessene Leistungsspitze im vom jeweiligen Netzbetreiber vorgegebenen Abrechnungszeitraum. Sofern im aktuellen Monat eine höhere als die bisher berechnete Maximalleistung auftritt, erfolgt die Berechnung für die weiteren Monate auf der Grundlage der neuen Maximalleistung. Die Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate erfolgt gleitend im Folgemonat. Soweit TOTAL die erforderlichen Daten nicht rechtzeitig vorliegen, ist TOTAL berechtigt, die Höhe der Rechnung insbesondere durch Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte und/oder unter Berücksichtigung der aktuellen Witterungsbedingungen zu berechnen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch von dieser Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

7.3. TOTAL erstellt spätestens sechs (6) Wochen nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungszeitraumes, der zwölf (12) Monate nicht wesentlich überschreiten darf, und zum Ende des Lieferverhältnisses eine Abrechnung (Schlussabrechnung), in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung auf Grundlage der endgültigen Messdaten unter Anrechnung der Abschlagszahlungen bzw. Rechnungsbeträge abgerechnet wird. Die Abrechnung erfolgt in der Regel in dem vom örtlichen Netzbetreiber vorgegebenen Abrechnungszeitraum. Der Kunde kann TOTAL mit einer Abrechnung zu einem Stichtag (z. B. zum Ende eines Kalenderjahres) beauftragen. Erfolgt die Beauftragung zeitgleich mit dem Lieferauftrag, ist diese Schlussabrechnung für den Kunden kostenfrei. Ändern sich die variablen Preisbestandteile während des Abrechnungszeitraumes, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; verbrauchsunabhängige Preise werden tagesgenau angepasst. Erhält TOTAL nach der Schlussabrechnung für den jeweiligen Lieferzeitraum vom Netzbetreiber nachträglich korrigierte, für die Ermittlung des tatsächlichen Lieferumfangs maßgebliche Messwerte, erfolgt eine entsprechende Korrektur der Schlussabrechnung durch TOTAL gegenüber dem Kunden.

7.4. Dem Kunden steht es frei, auch eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung (Ziff. 7.3.) zu fordern. Dies hat der Kunde bei Vertragsschluss, mindestens aber mit einer Frist von sechs (6) Wochen vor Umstellung mitzuteilen. Der Kunde trägt die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Kosten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 5,00 € netto für jede Zwischenrechnung. Das Entgelt wird gemeinsam mit der Abrechnung der Energielieferung abgerechnet.

7.5. Wenn der Kunde im Vertrag angegeben hat, seine Lieferstelle sei eine SLP-Messlokation, der örtliche Netzbetreiber diese Lieferstelle aber als RLM-Messlokation zuordnet oder diese Zuordnung während der Vertragslaufzeit ändert, ist TOTAL berechtigt, den Gasliefervertrag mit einer Frist von einem (1) Monat zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Sofern TOTAL die Belieferung an eine RLM-Messlokation fortsetzt, erhöht sich der Arbeitspreis um 0,01 ct/kWh und der Grundpreis um 27,00 €/Monat; als Teil der variablen Preisbestandteile gibt TOTAL die für die Belieferung von RLM gültigen Netznutzungskosten und -entgelte des örtlichen Netzbetreibers weiter. TOTAL wird entsprechend Ziff. 7.2. abrechnen.

8. Zahlungsbestimmungen, Verzug
8.1. Rechnungen werden 14 Kalendertage nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung und Abschlagszahlungen gem. der Fälligkeitsregelung im Abschlagsplan ohne Abzug zur Zahlung

fällig und werden mittels Basislastschrift von dem vom Kunden angegebenen Konto eingezogen, wenn der Kunde ein entsprechendes Lastschriftmandat erteilt hat. Alternativ steht es dem Kunden frei mittels Überweisung oder Dauerauftrag zu bezahlen. Andere Zahlungsarten (z. B. Scheck, Barzahlung) sind ausgeschlossen.

8.2. Bei Zahlungsverzug kann TOTAL, wenn TOTAL erneut zur Zahlung auffordert oder durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder für strukturell vergleichbare Fälle pauschal im gesetzlich zulässigen Rahmen berechnen. TOTAL kann vom Kunden zusätzlich die Erteilung einer Basis- oder Firmenlastschrift sowie bei RLM-Lieferstellen eine monatliche Vorkasse verlangen. Der jeweilige Vorkassebetrag ist zwei (2) Wochen vor Beginn des jeweiligen Liefermonats gemäß des rechtzeitig vorab mitgeteilten Zahlungsplans zu leisten. TOTAL ist berechtigt, den Zahlungsplan aufgrund der tatsächlichen Verbräuche und einer darauf basierenden veränderten Verbrauchsprognose anzupassen.

8.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern und soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen. Diese Einwände können nur binnen 30 Tagen nach Zugang der Rechnung in Textform geltend gemacht werden. Einwände gegen Rechnungen, die der Kunde ohne sein Verschulden nicht früher erkennen konnte, sind innerhalb von 30 Tagen nach seiner Kenntnis, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem die Rechnung zugegangen ist, in Textform geltend zu machen. Maßgeblich für die Fristerfüllung ist die Absendung der Einwände. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde keine Einwände mehr geltend machen.

8.4. Gegen Forderungen von TOTAL aus Gaslieferungen kann der Kunde nur mit eigenen Ansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn und soweit seine Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8.5. Im Falle der Stellung eines Insolvenzantrags, ist TOTAL berechtigt, den Gaspreis für u. a. das erhöhte Wiederabsatzrisiko der ursprünglich beschafften Mengen und den erhöhten internen Bearbeitungsaufwand pauschal um einen Aufschlag in Höhe von 0,2 ct/kWh zu erhöhen. Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.

9. Sicherheitsleistung
9.1. Auf Verlangen von TOTAL hat der Kunde vor Aufnahme der Belieferung oder während der Belieferung Sicherheit in Höhe der für einen Zeitraum von drei (3) Liefermonaten durchschnittlich zu leistenden Zahlungen zu leisten, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass vertragliche Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Solche Umstände des Einzelfalls liegen insbesondere vor, wenn sich der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in Höhe von mindestens 100,00 € in Verzug befindet, die Voraussetzungen für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen den Kunden vorliegen oder wenn eine Kreditversicherung des Kunden zur Sicherung der Ansprüche aus diesem Vertrag ganz oder teilweise abgelehnt, gekündigt, aufgelöst oder beendet wird. Sofern die Vertragspartner nichts anderes vereinbaren, ist die Sicherheit nur in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft auf erstes Anfordern einer europäischen Großbank mit Sitz in Deutschland zulässig. Auf Wunsch von TOTAL kann anstelle einer Sicherheit auch eine Vorauszahlung in vorgenannter Höhe gezahlt werden.

9.2. TOTAL kann sich aus der Sicherheit befriedigen, sobald der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. TOTAL wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, als dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist. Die Verwertung der Sicherheit wird TOTAL dem Kunden unter Fristsetzung schriftlich androhen, es sei denn, dass zu besorgen ist, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Die Frist beträgt mindestens eine Woche. Die Sicherheit ist zurückzugeben, sobald der Gasbezug beendet ist und kein Sicherungsinteresse mehr besteht oder die Voraussetzungen für eine Sicherheitsleistung entfallen sind.

10. Unterbrechung der Versorgung
10.1. TOTAL ist berechtigt die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen (Gasdiebstahl) zu verhindern.

10.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere im Falle des Verzugs mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 100,00 € oder mit der Leistung einer nach Ziff. 9 geschuldeten Sicherheit, ist TOTAL berechtigt, die Versorgung zwei (2) Wochen nach Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen und den Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 NDAV mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies ist nicht zulässig, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde glaubhaft darlegt, dass hinreichend Aussicht besteht, dass er seiner Verpflichtung nachkommt. Eine Einstellung der Belieferung (Abmeldung der Belieferung beim Netzbetreiber) ist gleichwohl zulässig, sofern der Kunde gem. § 38 EnWG durch den Ersatzversorger beliefert wird. Die Androhung kann mit der Mahnung verbunden werden.

11. Haftung
11.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Gasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NDAV in der jeweils gültigen Fassung). In sonstigen Fällen ist die Haftung jedes Vertragspartners sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen gegenüber dem anderen Vertragspartner auf vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden beschränkt.

11.2. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten) sowie für Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden. Im Falle einer Verletzung von Kardinalpflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der schädigende Vertragspartner bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten und der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

11.3. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

12. Auszug
Bei einem Auszug insb. durch Eigentümerwechsel kann der Kunde den Vertrag für die betroffene Lieferstelle kündigen. Die Auszugsmitteilung und Kündigung ist TOTAL bei RLM spätestens vier (4) Wochen vor und bei SLP spätestens vier (4) Wochen nach dem Auszugsdatum in Textform mitzuteilen.

13. Laufzeit und Kündigung des Vertrages
13.1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft bis zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit.

13.2. TOTAL ist in den Fällen von Ziff. 10 berechtigt, den Vertrag fristlos in Textform zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung vorliegen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 314 BGB bleibt unberührt. Die kündigungsberechtigte Partei kann bei Verschulden des Kündigungsgrundes durch die andere Partei Ersatz des dadurch entstandenen Schadens, einschließlich der Aufwendungen für den Wiederabsatz der betroffenen Menge Erdgas, verlangen, ohne dass der tatsächliche Abschluss eines derartigen Deckungsgeschäfts erforderlich ist.

14. Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten, Bonitätsprüfung (Scoring)
14.1. TOTAL verarbeitet personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz wie z. B. Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz ist: TOTAL Energie Gas GmbH, Höhenstraße 17, 70736 Fellbach. Die Datenschutzbeauftragte der TOTAL steht Kunden für Fragen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung. Die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch TOTAL sowie zu Widerspruchs- und sonstigen Betroffenenrechten des Kunden lassen sich der Datenschutzerklärung auf der Homepage der TOTAL entnehmen. Diese ist abrufbar unter: http://www.gas-strom.total.de/datenschutz.

14.2. TOTAL übermittelt zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden personenbezogene Vertragsdaten des Kunden an Wirtschaftsauskunfteien (Creditreform Stuttgart Strahler KG, Theodor-Heuss-Str. 2, 70174 Stuttgart; SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden; CRIF Bürgel GmbH, Radlkoferstraße 2, 81373 München). Schließt der Kunde den Energieliefervertrag als Privatperson, als Einzelunternehmer unter seiner Geschäftsbezeichnung oder als Personengesellschaft ab, übermittelt TOTAL gegebenenfalls personenbezogene Daten des Kunden, Inhabers bzw. persönlich haftenden Gesellschafters (Geburtsdatum, Adresse) an die Auskunfteien. Die Auskunfteien stellen TOTAL die in ihrer Datenbank zum Kunden und gegebenenfalls dem Kunden, Inhaber bzw. persönlich haftenden Gesellschafter des Kunden gespeicherten Adress- und Bonitätsdaten einschließlich Wahrscheinlichkeitswerten, die auf der Basis mathematischer Verfahren ermittelt werden (Scoring), zur Verfügung, sofern TOTAL ein berechtigtes Interesse glaubhaft darlegen kann. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit des Kunden und gegebenenfalls des Inhabers bzw. persönlich haftenden Gesellschafters des Kunden fließen unter anderem dessen Adressdaten ein. TOTAL verarbeitet die erhaltenen Adress- und Bonitätsdaten zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung durch die Auskunfteien sowie zu den dort gespeicherten Daten erteilen die Auskunfteien auf Anfrage.

15. Allgemeines
15.1. TOTAL ist berechtigt, die Regelungen des Vertrages sowie dieser AGB zu ändern, soweit nach Vertragsschluss unvorhersehbare Veränderungen eintreten, die von TOTAL nicht veranlasst wurden und auf deren Eintritt TOTAL keinen Einfluss hat. Veränderungen in diesem Sinne können insb. hervorgerufen werden durch Änderung der gesetzlichen Grundlagen, neue, bestandskräftige Rechtsprechung, die Auswirkung auf die Wirksamkeit einzelner Regelungen des Vertrages oder dieser AGB hat, oder neue oder geänderte Festlegungen der Regulierungs- oder Aufsichtsbehörden. Eine Änderung bzw. Ergänzung des Vertrages sowie dieser AGB erfolgt nur dann, sofern das Erfordernis besteht, die Gleichwertigkeit der vertraglichen Leistungen (Äquivalenzinteresse) wiederherzustellen oder entstandene Regelungslücken, durch die nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen, zu schließen, und das Gesetz keine Regelung bereithält. Die jeweiligen Änderungen des Vertrages oder der AGB werden dem Kunden mindestens sechs (6) Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Der Kunde hat die Möglichkeit, den Änderungen in Textform bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der Änderungen zu widersprechen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Erfolgt kein fristgerechter Widerspruch, gelten die Änderungen als genehmigt. Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, die Kündigung muss jedoch bis mindestens zwei (2) Wochen vor Wirksamwerden der Änderungen in Textform erfolgen. Auf die Folgen eines unterbliebenen Widerspruchs und auf das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages wird TOTAL den Kunden bei Bekanntgabe der Änderungen gesondert hinweisen.

15.2. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Die Vertragspartner verpflichten sich, weder durch Mitarbeiter, Organmitglieder oder Dritte Zuwendungen oder sonstige Vorteile (wie z. B. Geld, Geschenke, Einladungen, die keinen überwiegend betrieblichen Charakter haben) Mitarbeitern und Geschäftsführern der jeweils anderen Partei oder deren Kunden einschließlich deren Angehörigen anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren, noch in sonstiger Weise durch Dritte anbieten, versprechen oder gewähren zu lassen. Dies gilt nicht für sog. sozialadäquate Zuwendungen. Die Vertragspartner sind im Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Antikorruptionsvereinbarung nach vorheriger erfolgloser schriftlicher Abmahnung zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aller bestehenden Verträge berechtigt. Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes ist eine Abmahnung nicht erforderlich.

15.3. Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag in seiner Gesamtheit (Vertragsübertragung) von einer Partei an einen Dritten bedarf der Zustimmung der anderen Partei. Die Zustimmung im Falle einer Vertragsübertragung auf ein Unternehmen ist nicht erforderlich, wenn die Rechte und Pflichten auf ein Unternehmen übertragen werden, das mit TOTAL im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden ist. Die Übertragung des Vertrages als Ganzes ist dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.

15.4. Sollte eine der Parteien ständig oder zeitweise versäumen, auf die Durchführung einer der Regelungen dieses Vertrages zu bestehen, oder eine abweichende Durchführung faktisch hinnehmen, so bedeutet dies für diese Partei weder einen Verzicht auf noch eine Verwirkung ihres Rechts, zu einem späteren Zeitpunkt auf die Durchführung dieser oder einer anderen Regelung in diesem Vertrag zu bestehen.

15.5. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die den Abschluss, die Auslegung, die Durchführung oder die Beendigung dieses Vertrages betreffen, ist Fellbach, soweit rechtlich zulässig, ausschließlicher Gerichtsstand.

16. Informationen für Verbraucher
16.1. Kunden, die Verbraucher i. S. v. § 13 BGB sind, können Fragen und Beschwerden im Zusammenhang mit der Energielieferung an TOTAL richten: TOTAL Energie Gas GmbH, Höhenstr. 17, 70736 Fellbach, E-Mail: service2b@total.de. TOTAL wird die Beschwerde zeitnah prüfen und spätestens innerhalb von vier (4) Wochen ab Zugang beantworten. Falls TOTAL der Beschwerde nicht abhilft, hat jeder Kunde, der eine natürliche Person ist und die Energie weder für gewerbliche noch für selbständige berufliche Zwecke bezieht (§ 111a EnWG i. V. m. § 13 BGB), das Recht die „Schlichtungsstelle Energie“ anzurufen. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle lauten derzeit: Telefon: 030/27572400, Telefax: 030/275724069, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de, Postanschrift: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin. TOTAL ist an der Teilnahme an diesem Schlichtungsverfahren gem. § 111b EnWG verpflichtet.

16.2. Kunden, die Verbraucher i. S. v. § 13 BGB sind, haben ein Widerrufsrecht. Die Widerrufsbelehrung ist Teil des Vertrags über den Bezug von Erdgas für Liegenschaften von Hausverwaltungen.

16.3. Kunden, die Verbraucher i. S. v. § 13 BGB sind, haben jederzeit die Möglichkeit, Kontakt mit dem Verbraucherservice der Bundesnetzagentur aufzunehmen. Dessen Kontaktdaten lauten derzeit: Telefon: 030/22480500 (Mo. - Fr. 9:00 Uhr - 15:00 Uhr) oder 01805/101000 (Festnetzpreis 14ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min), Telefax: 030/22480323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de; Postanschrift: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn.